Satzung der Stadt Bad Harzburg über die Erhebung eines Gästebeitrages

(Gästebeitragssatzung - GBS)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat in seiner Sitzung am 19. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1) Ein Teilgebiet der Stadt Bad Harzburg ist als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

2) Das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag umfasst die Stadtteile Bad Harzburg, Bündheim, Schlewecke, Eckertal, Göttingerode (südlich der L 501) sowie Forstflächen entsprechend der als Satzungsanlage 1 beigefügten Karte.

3) Zum Aufwand im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zählen neben den Kosten der Stadt Bad Harzburg auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Harzburg aufgrund vertraglicher Verpflichtung für die Wahrnehmung durch den Dritten zu erstatten hat. Der Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:

   1. zu 24,57 % durch Gästebeiträge,
   2. zu 54,10 % durch sonstige Entgelte und Gebühren,
   3. zu 0,00 % durch Tourismusbeiträge.

4) Der öffentliche Anteil (Anteil der Stadt) beträgt 66,05 % vom gästebeitragsfähigen Aufwand.

§ 2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung haben und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen und
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen

geboten wird.

§ 3 Beitragshöhe

1) Der **Gästebeitrag** wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und beträgt pro Übernachtung (einschließlich Umsatzsteuer)
   für Personen ab 18 Jahren: 2,00 Euro.

2) Der **Jahresgästebeitrag** beträgt pauschal (einschließlich Umsatzsteuer)
   für Personen ab 18 Jahren: 72,00 Euro.

3) Zweitwohnungsinhaber sowie Dauernutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu zahlen. Der Jahresgästebeitrag wird auf Antrag erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März (Ausschlussfrist) des Folgejahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Bei rückwirkenden Festsetzungen ist der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Festsetzungsbescheides zu stellen.

4) Wenn das durchgehende Nutzungsrecht für Zweitwohnungsinhaber und Saisonnutzer von Campingplätzen und ihren Familienangehörigen auf höchstens 6 Monate begrenzt ist, werden lediglich 50 % des Jahresgästebeitrages nach Abs. 2 festgesetzt.

5) Zweitwohnungsinhaber ist derjenige, dem neben seiner außerhalb des Erhebungsgebietes gelegenen in- oder ausländischen Hauptwohnung die Verfügungsbefugnis über eine Wohnung im Erhebungsgebiet als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Wohnungsinhabers. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Wohnungsinhabers, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

6) Familienangehörige nach Abs. 3 und 4 sind die Ehegatten sowie die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

7) Beitragspflichtige können gemäß Absatz 2 an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages einen pauschalierten Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Kalenderjahres berechtigt. Bereits gezahlte und nach Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Ein Gast, der nachweist, an 36 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres den Gästebeitrag entrichtet zu haben, erhält ab dem 37. Aufenthaltstag unentgeltlich eine Jahresgästekarte.

§ 4 Befreiungen und Ermäßigungen

1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

   1. Kinder bis zum 18. Geburtstag,

   2. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden (die Gästekarte wird nicht ausgegeben),

   3. Personen, die sich nur zum Schulbesuch, zur Berufsausbildung oder zur Ausübung ihres Berufs im Erhebungsgebiet aufhalten (die Gästekarte wird nicht ausgegeben),

   4. bettlägerig Kranke und andere Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu nutzen und dies durch einen behandelnden Arzt oder die Klinik bescheinigt wird (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

2) Vom Gästebeitrag werden auf Antrag befreit:

   Teilnehmer, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen oder vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen. Der Antrag ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter oder Wohnungsgeber bei der Stadt Bad Harzburg – Steuerabteilung - zu stellen (die Gästekarte wird nicht ausgegeben).

3) Der Gästebeitrag wird auf 50 v. H. ermäßigt:

   1. für Personen mit amtlichem Schwerbehindertenausweis, mit dem ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 v. H. bis 100 v. H. nachgewiesen wird,

   2. für Begleitpersonen von Personen, die völlig auf ständige Begleitung angewiesenen sind, wenn dies auf dem Schwerbehindertenausweis durch das Merkzeichen „B“ nachgewiesen wird.

4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Ermäßigung vom Gästebeitrag sind von dem Berechtigten gegenüber dem Wohnungsgeber und der Tourist-Information nachzuweisen. Für den Jahresgästebeitrag sind die Voraussetzungen gegenüber der Steuerabteilung der Stadt Bad Harzburg nachzuweisen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht und Beitragsschuld, Ende der Beitragspflicht

1) Die Gästebeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Gästebeitragsschuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für die gesamte Aufenthaltsdauer (Erhebungszeitraum).

2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragspflicht zum Zeitpunkt der Begründung des Eigentums, Besitzes oder Dauernutzungsrechtes und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Rechtsverhältnis endet.

3) Die Beitragsschuld für den Jahresgästebeitrag entsteht jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Beginnt die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Beitragsschuld zum Zeitpunkt der Begründung des Eigentums, Besitzes oder Dauernutzungsrechts für den verbleibenden Erhebungszeitraum; davon abweichend entspricht der Erhebungszeitraum bei Wintercampern der Dauer der kalenderjahrübergreifenden Anmietung eines Standplatzes.

§ 6 Anmeldung, Beitragserhebung und Fälligkeit

1) Jede beherbergte Person ist verpflichtet, sich innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft beim Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten gemäß § 8 anzumelden und die für die Berechnung des Gästebeitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit der Anmeldung werden die erforderlichen Daten für den Gästebeitrag nach dieser Satzung in Verbindung mit den Daten gemäß §§ 29 und 30 Bundesmeldegesetz (BMG) erhoben. Der von der Tourist-Information der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH (nachfolgend Tourist-Information) ausgegebene und fortlaufend nummerierte dreiseitige Meldeschein ist zu verwenden; er besteht aus:
   - dem „Meldeschein für die Tourist-Information“ nach den Bestimmungen dieser Satzung
   - dem „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ nach den §§ 29 und 30 BMG,
   - der „Gästekarte“

   Abweichend davon ist die Anmeldung für die nach § 4 Abs. 1 Ziffer 3 (Berufstätige) und Abs. 2 (Tagungsteilnehmer) befreiten Personen ausschließlich über den von der Tourist-Information ausgegeben besonderen zweiseitigen „Meldeschein für beitragsfreie Personen“ vorzunehmen (ohne Gästekarte). Die Befreiung kann nur gewährt werden, wenn sie gegenüber dem Wohnungsgeber und der Tourist-Information vom Berechtigten nachgewiesen wird.

2) Beherbergte Personen haben den Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben, der die in § 30 Abs. 2 BMG aufgeführten Daten enthält. Zusätzlich sind für die Erhebung des Gästebeitrages Familienname, Vorname und Alter der Mitreisenden anzugeben; Kinder sind lediglich der Anzahl nach anzugeben.

3) Der auf der Basis der Anmeldung berechnete Gästebeitrag ist beim Wohnungsgeber oder Beauftragten für die gesamte voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes innerhalb von 24 Stunden, spätestens am ersten Werktag nach Ankunft zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen und seiner Begleitpersonen ausgestellte Gästekarte ausgegeben.

4) Zweitwohnungsinhaber sowie Dauernutzer von Campingplätzen sind nach Aufforderung durch die Steuerabteilung der Stadt Bad Harzburg verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen die erforderlichen Auskünfte auf der Erklärung zur Prüfung und Festsetzung des Jahresgästebeitrages zu erteilen. Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Auf den Namen des Beitragspflichtigen und seiner Familienangehörigen wird jeweils eine Jahresgästekarte ausgegeben.

§ 7 Gästekarte, Jahresgästekarten, Rückzahlungen

1) Die mit der Gästekarte verbundenen Vergünstigungen ergeben sich aus dem Meldeschein.

2) Die Gäste- und Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Nutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Jahresgästekarte gilt nur in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis des Inhabers.

3) Für verlorengegangene Gäste- und Jahresgästekarten können Ersatzkarten ausgestellt werden.

4) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Abreise zu stellen (Ausschlussfrist).

5) Auf Jahresgästekarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen; § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8 Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten der Wohnungsgeber

1) Die Wohnungsgeberpflichten obliegen:

   1. Vermietern von Gästezimmern jeder Art,
   2. Eigentümern oder sonstige Dauernutzungsberechtigten von Wohnungseinheiten, sofern diese Dritten zur Nutzung überlassen werden,
   3. Betreibern von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob es sich um Campingplätze oder sonstige Grundstücke handelt,
   4. Leitern von Kurkliniken und Jugendheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
   5. Dritten, die gewerbsmäßig die Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung übernehmen (z.B. Feriendienst, Vermittler) oder sonstigen Bevollmächtigten,
   6. Reiseunternehmen, die von den Reiseteilnehmern ein Entgelt erhalten, das den Gästebeitrag enthält.

2) Wohnungsgeber nach Abs. 1 sind verpflichtet

   1. die Aufnahme, Veränderung oder Beendigung Ihrer Tätigkeit innerhalb eines Monats der Tourist-Information der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH (nachfolgend Tourist-Information) anzuzeigen,

2. für die Meldung der Gäste ausschließlich die von der Tourist-Information ausgegebenen Meldescheine nach § 6 Abs. 1 zu verwenden.

3. von den bei ihnen beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft nach § 10 NKAG und §§ 29, 30 BMG zur Prüfung der Beitragspflicht nach dieser Satzung die erforderlichen Daten des Meldescheins zu erheben und den ausgefüllten Meldeschein vom Gast unterschreiben zu lassen.

4. innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft den Gästebeitrag zu berechnen, vom Gast einzuziehen, eine Gästekarte als Zahlungsbeleg auszuhändigen und die beherbergten Personen innerhalb einer Woche der Tourist-Information unter Abgabe des „Meldescheins für die Tourist-Information“ unaufgefordert anzumelden. Soweit ein Gast die Voraussetzungen für Befreiungen oder Ermäßigungen (Berufstätige, Schwerbehinderte, Begleitpersonen oder u.ä.) dem Wohnungsgeber nachweist und die Nachweise der Tourist-Information vorgelegt werden, kann dies bei der Berechnung des Gästebeitrages durch den Wohnungsgeber berücksichtigt werden. Ansonsten können Befreiungen oder Ermäßigungen des Gästebeitrages nur durch die Tourist-Information gewährt werden.

5. den fortlaufend nummerierten „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ nach den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 BMG lückenlos vom Tag der Anreise an ein Jahr aufzubewahren und zur Erhebung und Prüfung des Gästebeitrages bereit zu halten,

6. die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages sicherzustellen. Zahlungsverweigerungen oder Beitragsverkürzungen sind unverzüglich der Tourist-Information anzuzeigen (§ 9).

7. diese Satzung für seine Gäste sichtbar auszulegen.

3) Auf der Basis der abgegebenen Meldescheine erfolgt die Festsetzung der Beiträge durch einen Gästebeitragsbescheid gegenüber dem Wohnungsgeber. Der festgesetzte Gästebeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung (Bescheiddatum) fällig.

4) Ungültige Meldescheine sind monatlich, spätestens nach Anforderung durch die Tourist-Information, zusammen mit der dazugehörigen Gästekarte abzugeben. Das gleiche gilt für ungenutzte Meldescheine nach Beendigung der Vermietungstätigkeit. Danach wird der Gästebeitrag für nicht zurückgegebene Meldescheine von der Stadt Bad Harzburg durch Schätzung einer objektüblichen Belegung gegenüber dem Wohnungsgeber festgesetzt. Insoweit haftet der Wohnungsgeber für die vollständige Rückgabe und Abrechnung der ausgegebenen fortlaufend nummerierten Meldescheine.

5) Wohnungsgeber haben für jedes Kalenderjahr ein Gästeverzeichnis zu führen, mit dem die Buchungen und Belegungen für jeden, auch beitragsbefreiten, Gast nachzuweisen sind. Nach Ablauf eines Kalenderjahres sind die Gästeverzeichnisse jeweils 4 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Bad Harzburg zusammen mit den Buchungsunterlagen vorzulegen. Die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Für Kontrollzwecke ist der Zutritt insbesondere zu den Fremdenzimmern, Wohnungseinheiten und Vermietungsbüros zu gewähren. Das Gästeverzeichnis besteht aus geeigneten Unterlagen, aus denen Angaben über Name, Alter, Anschrift, Ankunfts- und Abreisetag sowie den erhobenen Gästebeitrag aller beherbergten Gäste hervorgehen.

6) Erfolgt die Anmeldung und Zahlung des Gästebeitrages entgegen § 8 Abs. 2 durch den Gast in der Tourist-Information, erhält der Wohnungsgeber von der Tourist-Information zusammen mit dem Gästebeitragsbescheid den „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ als Zahlungsnachweis, der von diesem (Abs. 2 Ziffer 5) aufzubewahren ist.

§ 9 Haftung der Wohnungsgeber

1) Jeder Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung und Zahlung durch den Gast selbst in der Tourist-Information erfolgt oder vom Wohnungsgeber unberechtigt Befreiungen vom Gästebeitrag gewährt wurden.

2) Die Haftung für den Wohnungsgeber entfällt nur dann, wenn eine unverzügliche Meldung an die Tourist-Information entsprechend § 8 Abs. 2 Ziffer 6 erfolgt ist.

§ 10 Anzeigepflicht gegenüber der Stadt Bad Harzburg

1) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird, hat dies zur Prüfung der Beitragspflicht innerhalb eines Monats anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Aufgabe der Zweitwohnung oder die Änderung der angegebenen Nutzung.

2) Die Betreiber von Campingplätzen sind verpflichtet, die Vermietung eines Standplatzes unter Angabe der Dauernutzer und ihrer Familienangehörigen unverzüglich anzuzeigen.

3) Dritte, die gewerbsmäßig die Abwicklung der Beherbergung oder Nutzungsüberlassung für Wohnungsgeber übernehmen (z.B. Feriendienst, Vermittler), haben Neuverträge, Kündigungen oder beitragsrelevante Vertragsänderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

   1. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 1 die Aufnahme, Veränderung oder Beendigung seiner Tätigkeit nicht innerhalb eines Monats der Tourist-Information der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH (nachfolgend Tourist-Information) anzeigt,

   2. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 3 nicht von den bei ihm beherbergten Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft die erforderlichen Daten des Meldescheins erhebt und den ausgefüllten Meldeschein vom Gast unterschreiben lässt,

   3. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 1 nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft den Gästebeitrag berechnet, vom Gast einzieht, eine Gästekarte als Zahlungsbeleg aushändigt und die beherbergten Personen innerhalb einer Woche der Tourist-Information unter Abgabe des „Meldescheins für die Tourist-Information“ unaufgefordert anmeldet,

   4. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 2 Befreiungen oder Ermäßigungen (Berufstätige, Schwerbehinderte, Begleitpersonen oder u.ä.) gewährt, ohne dass die Gründe des Gastes gegenüber der Tourist-Information nachgewiesen werden,

   5. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 5 den fortlaufend nummerierten „Meldeschein für Beherbergungsstätten“ nach den Bestimmungen der §§ 29, 30 und 31 BMG nicht lückenlos vom Tag der Anreise an ein Jahr aufbewahrt und für Zwecke der Erhebung und Prüfung des Gästebeitrages bereit hält,

   6. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 6 die vollständige Anmeldung der Gäste für die tatsächliche Zahl der Übernachtungen und Zahlung des Gästebeitrages nicht sicherstellt oder Zahlungsverweigerungen oder Beitragsverkürzungen nicht unverzüglich der Tourist-Information anzeigt,

7. entgegen § 8 Abs. 2 Ziffer 7 diese Satzung für seine Gäste nicht sichtbar auslegt,

8. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 den festgesetzten Gästebeitrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung (Bescheiddatum) zahlt,

9. entgegen § 8 Abs. 4 ungültige oder ungenutzte Meldescheine nach Anforderung durch die Tourist-Information nicht zusammen mit der dazugehörigen Gästekarte abgibt,

10. entgegen § 8 Abs. 5 kein Gästeverzeichnis führt und nicht 4 Jahre lang nach Ablauf eines Kalenderjahres aufbewahrt, auf Verlangen das Gästeverzeichnis und Buchungsunterlagen nicht vorlegt, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und für Kontrollzwecke den Zutritt nicht gewährt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Zuständigkeiten

Die Tourist-Information der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH ist befugt, im Namen und im Auftrag der Stadt

- die Anmeldungen der Gäste (§ 8) auf dem von ihr ausgegebenen Meldeschein entgegenzunehmen und die Berechnungsgrundlagen für den Gästebeitrag zu ermitteln,
- den Gästebeitrag zu berechnen,
- die Festsetzungsbescheide für den Gästebeitrag auszufertigen und zu versenden sowie die Gästebeitragszahlungen entgegenzunehmen,
- die vollständige Rückgabe der ausgegebenen Meldescheine zu überwachen,
- die Überprüfung der Befreiungs- und Ermäßigungsvoraussetzungen nach § 4 und
- die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Wohnungsgeberpflichten nach § 8 einschließlich der Gästebeitragskontrollen nach § 8 Abs. 5 vorzunehmen.

§ 13 Datenerhebung

Die zur Ermittlung der Beitrags- und Einziehungspflichtigen sowie zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Harzburg und der Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH im Rahmen von § 12 dieser Satzung gemäß §§ 3, 9 und 10 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) erhoben und verarbeitet. Zu diesem Zweck können gemäß § 92 Abgabenordnung auch Auskünfte bei nicht am Verfahren Beteiligten eingeholt werden. Die Daten dürfen auch zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens verarbeitet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bad Harzburg, den 19.09.2017

STADT BAD HARZBURG

A b r a h m s
Der Bürgermeister

Anlage 1: Erhebungsgebiet

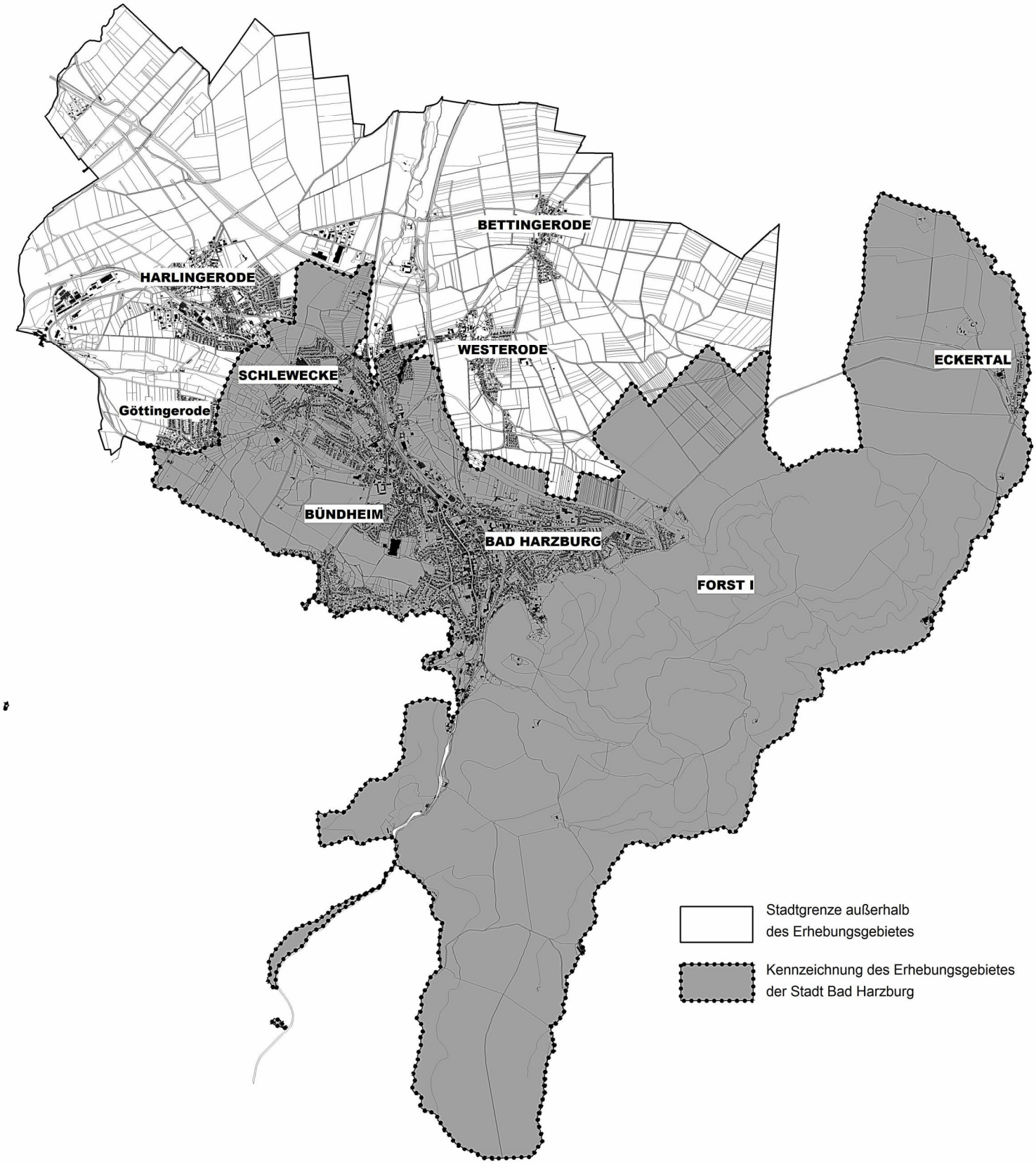

Stadt Bad Harzburg

Datum: 08.08.2017

Maßstab: 1:60000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsichen Vermessungs- und Katasterverwaltung
copyright 2017 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Anlage 2 Gästebeitragssatzung

Kalkulation des Gästebeitrages der Stadt Bad Harzburg für den Erhebungszeitraum 2018

I. Allgemeines:

Grundlagen für Kalkulation

1. Prognose 2018 der KTW anhand:
   - Wirtschaftsplan 2017
   - Jahresabschluss 2016
   - Zwischenergebnis bis 30.06.2017
2. Haushaltsplan 2018 der Stadt Bad Harzburg

II. Ermittlung des Gesamtaufwandes für Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen:

	Soll 2018 lt. Haushaltsplan Euro	**Soll 2018 lt. Prognose für Wirtschaftsplan KTW 2018 Euro**	
	Aufwendungen	**Materialaufwand / Personal / Sonstiges**	**Kapitalkosten (Abschreibungen/Zinsen)**
Silberbornbad		778.000	49.000
Harzburger-Sole-Therme		2.119.000	93.000
Burgbergseilbahn		561.000	18.000
Allgemeiner Tourismusbetrieb		2.268.000	600.000
öffentliche Büchereien - anteilig 10 %	23.600		
Verkehrsverein	7.800		
Wildgehege	7.100		
Harzer Tourismusverband	600		
Zwischensumme	**39.100**	**5.726.000**	**760.000**
GESAMTAUFWENDUNGEN			**6.525.100**

Abzug des Anteils, der aus Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten gedeckt werden soll

	Erträge	**Umsatzerlöse**	**Sonst. betr. Erträge**
Silberbornbad		227.000	3.000
Harzburger-Sole-Therme		1.352.000	13.000
Burgbergseilbahn		555.000	5.000
Allgemeiner Tourismusbetrieb		1.333.000	36.000
öffentliche Büchereien - anteilig 10 %	1.200		
Verkehrsverein	4.600		
Zwischensumme	**5.800**	**3.467.000**	**57.000**
GESAMTERTRÄGE			**3.529.800**
Deckung des Gesamtaufwandes aus Gebühren/Entgelten			**54,10%**

Eine Deckung aus Tourismusbeiträgen ist nicht vorgesehen (nur für Werbung)	**0,00%**

Saldo = beitragsfähiger Aufwand, der über Gästebeiträge gedeckt werden soll	**2.995.300**
Deckungsanteil am Gesamtaufwand für Gästebeiträge	**45,90%**

III. Öffentlicher Anteil für Gästebeiträge:

Vom beitragsfähigen Aufwand ist ein Anteil für das öffentliche Interesse (auch Eigenanteil der Gemeinde genannt) in Abzug zu bringen, der dem gebotenen Nutzungsvorteil der Einwohner in Bezug auf die Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen entspricht.

Der Anteil ist um einen entsprechenden Nutzungsgrad für Tagesgäste zu erhöhen, wenn die Tagesgäste laut Satzung nicht zum Gästebeitrag veranlagt werden. Denn in diesem Fall ist es unzulässig, den gesamten Aufwand auf die Übernachtungsgäste umzulegen.

Letztendlich ist der Anteil noch angemessen für diejenigen Beitragsfälle zu erhöhen, in denen grundsätzlich beitragspflichtige Personen kraft Satzung aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise befreit werden (Ermäßigung für Schwerbehinderte und Begleitpersonen, Befreiungen für Kinder). Auch dieser Teil des Beitragsverzichts darf nicht auf die Übernachtungsgäste umgelegt werden.
Personen, für die die Beitragspflicht bereits von vornherein nach § 10 NKAG nicht gegeben ist (Berufstätige, Tagungsteilnehmer, bettlägerig Kranke) sind in der Kalkulation nicht zu berücksichtigen.

IV. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes:

Vom Aufwand, der über Gästebeiträge gedeckt werden soll, wird der öffentliche Anteil abgezogen, so dass sich für den Erhebungszeitraum 2018 folgender **umlagefähiger Aufwand** ergibt:

gästebeitragsfähiger Aufwand der KTW und Stadt		**2.995.300 €**
öffentlicher Anteil Einwohner	8,86%	
öffentlicher Anteil wegen Nichtveranlagung der Tagesgäste	53,04%	
öffentlicher Anteil wegen Ermäßigungen und Befreiungen	4,15%	
SUMME öffentlicher Anteil	**66,05%**	1.978.396 €
umlagefähiger Aufwand beitragspfl. Übernachtungen	**33,95%**	**1.016.904 €**

V. Ermittlung des höchst zulässigen Beitragssatzes für das Jahr 2018:

Die Division von umlagefähigem Aufwand durch die Anzahl der beitragspflichtigen Übernachtungen bildet den höchstmöglichen Beitragssatz für die Erhebung des Gästebeitrages, da die Summe des Gästebeitrages den umlagefähigen Aufwand nicht übersteigen darf.

Die für den Erhebungszeitraum 2018 zu prognostizierenden Übernachtungen basieren auf den Gästeübernachtungszahlen der KTW aus 2016 und den Fallzahlen für den Jahresgästebeitrag der Stadt Bad Harzburg aus 2017. Für das Jahr 2018 wird auf Grund des Anstiegs der Übernachtungszahlen in den letzten 2 Jahren von einer moderaten Steigerung der Gästeübernachtungen (ohne Steigerung Jahresgästebeitrag) von 2 % ausgegangen.

Somit ergibt sich folgender maximaler Beitragssatz:

umlagefähiger Aufwand		1.016.904 €
beitragspflichtige Übernachtungen (ohne Jahresgästebeitrag)	321.000	
beitragspflichtige Übernachtungen (nur Jahresgästebeitrag)	47.000	
geteilt durch Summe beitragspflichtiger Übernachtungen		368.000
Maximaler Beitragssatz		**2,76 €**

VI. Ermittlung der Deckungssätze für § 1 Abs. 3 und 4 der Gästebeitragssatzung:

	Deckung	**Deckungsgrad**
prognostizierte beitragspflichtige Übernachtungen	368.000	
mal Beitragssatz (Ratszuständigkeit - bisheriger Beitragssatz)	**2,00 €**	
kalkulierter Gästebeitrag (gerundet)	736.000 €	
Gesamtaufwand der KTW und Stadt für Tourismuseinrichtungen und Veranstaltungen:	**6.525.100 €**	
wird gedeckt aus sonstigen Entgelten und Gebühren	3.529.800 €	**54,10%**
aus Tourismusbeiträgen	- €	**0,00%**
verbleibt max. beitragsfähiger Aufwand für Gästebeitrag:	**2.995.300 €**	**100,00%**
wird wie folgt gedeckt:		
aus öffentlichem Anteil der Stadt	1.978.396 €	**66,05%**
verbleibt umlagefähiger Aufwand	**1.016.904 €**	
gedeckt aus Gästebeitrag bei 2 € Beitragssatz	736.000 €	**24,57%**
verbleibt ungedeckter Aufwand zu Lasten der KTW	280.904 €	**9,38%**